

# Governance Regelungen

---

Document Title	EMIR* Article	RTS** Article	Document Class
Governance Regelungen	26	7 Abs. 3 lit. b	Policy

\*EMIR =Verordnung (EU) 648/2012 ; \*\* RTS = Del. Verordnung (EU) 153/2013

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
2.	Struktur der Beschreibung der Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten .....	2
2.1.	Gesellschaft .....	2
2.2.	Geschäftsführer .....	2
3.	Zuständige Risikomanagement-Einheiten und ihre Aufgabenbereiche .....	4
3.1.	Chief Risk Officer (CRO) .....	4
3.2.	Risikokomitee .....	4
3.3.	MitarbeiterInnen, die direkt an der Abwicklung beteiligt sind .....	5
4.	Relevante Gremien und ihre Entscheidungsbefugnisse .....	6
4.1.	Generalversammlung .....	6
4.2.	Aufsichtsrat .....	6
4.3.	Risikokomitee .....	7
5.	Interne Kontrollmechanismen .....	9
6.	Compliance .....	10
6.1.	Compliance in der CCP.A.....	10
6.2.	Chief Compliance Officer (CCO) .....	11
6.3.	Compliance-Modell .....	12
7.	Vertraulichkeit .....	13
8.	Berichtslinien.....	15
8.1.	Berichte der Geschäftsführung.....	15
8.1.1.	Berichte der Geschäftsführung an die Generalversammlung .....	15
8.1.2.	Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat.....	15
8.2.	Berichte der Chief (Risk, Technology, Compliance) Officers .....	16
8.2.1.	Chief Technology Officer (CTO).....	16
8.2.2.	Chief Risk Officer (CRO) .....	16
8.2.3.	Chief Compliance Officer (CCO) .....	16
8.3.	Berichte der Internen Revision .....	16
8.4.	Berichte betreffend die Tätigkeit des Risikokomitees .....	17
9.	Durchführung unabhängiger Prüfungen .....	18
10.	Veröffentlichungspflichten.....	19

## 1. Einleitung

Gemäß den Vorgaben von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (in der Folge EMIR) in Verbindung mit den Bestimmungen des Kapitel III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien (in der Folge RTS), legt die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge CCP.A) in diesen *Governance Regelungen* Vorgaben und Ziele zum Zwecke der Sicherstellung einer klaren Organisationsstruktur und direkte Berichtslinien fest.

Es werden die Verantwortlichkeiten definiert sowie das Risikomanagement und die damit einhergehenden Verfahren beschrieben. Des Weiteren werden die Zusammensetzung der relevanten Gremien sowie deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse dargelegt. Behandelt werden auch die internen Kontrollmechanismen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Sicherheit. Abschließend wird die Durchführung unabhängiger Prüfungen, die Veröffentlichungspflichten und Unterlagen bei der Vergabe operativer Aufträge der CCP.A an Dritte erörtert.

## **2. Struktur der Beschreibung der Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten**

### **2.1. Gesellschaft**

Die CCP.A wurde am 2. August 2004 gemeinsam von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (in der Folge OeKB AG) und von der Wiener Börse AG (in der Folge WBAG) gegründet und ist seit 31. Jänner 2005 operativ tätig. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11,8 Mio. und sie steht zu je 50 Prozent im Eigentum der OeKB AG sowie der WBAG.

Durch die Gründung der CCP.A wurde eine effiziente Clearingstruktur zur Stärkung des Finanzplatzes Österreich geschaffen. Die Gesellschaft ist zentrale Vertragspartei für das Clearing aller an der Wiener Börse als Wertpapierbörse sowie als allgemeine Warenbörse für den Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie (Strom) abgeschlossenen CCP-fähigen Börsegeschäfte und Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG 2018. Im Wertpapierclearingbereich steht die CCP.A als EMIR-zertifizierte zentrale Gegenpartei zwischen dem eigentlichen Handelsprozess, der an der Wiener Börse AG stattfindet, und dem Settlement, das die OeKB CSD GmbH für die Durchführung der Transaktionen in Österreich übernimmt. Im Stromclearingbereich findet der Handelsprozess in dem von der Wiener Börse AG als konzessionierte allgemeine Warenbörse beauftragten Handelssystem der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG statt. Die CCP.A ist hier als EMIR-zertifizierte zentrale Gegenpartei für das Clearing und Risikomanagement, konkret die Abwicklung von Zahlungen und die physische Erfüllung in Form von Fahrplanmeldungen, verantwortlich.

Die CCP.A ist in der Lage, auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Nettopositionen aus abgeschlossenen Börsegeschäften, der Ermittlung der Risiken und der Berechnung der von den Marktteilnehmern zu stellenden Abwicklungssicherheiten (Risikomanagement) sowie ähnliche Tätigkeiten für andere Börseunternehmen, für ausländische Börsen, für in- und ausländische Betreiber von geregelten Märkten und für in- und ausländische multilaterale Handelssysteme zu erbringen. Die CCP.A wurde damit als das einzige österreichische Unternehmen für das Clearing von österreichischen Börsegeschäften und deren Risikomanagement positioniert.

Die wesentlichen Organe der Gesellschaft sind die beiden Geschäftsführer, der Aufsichtsrat samt seinen Ausschüssen und die Generalversammlung. Die CCP.A hat in Übereinstimmung mit EMIR ein Risikokomitee als beratendes Organ des Aufsichtsrates eingerichtet sowie die Funktionen Chief Compliance Officer (CCO), Chief Technology Officer (CTO) und Chief Risk Officer (CRO) besetzt. Im folgenden Punkt wird auf die Geschäftsführung eingegangen. Die weiteren Gremien und Funktionseinheiten spiegeln sich in den Folgekapiteln wider.

Derzeit betreut die CCP.A rund 60 (direkte und indirekte) Teilnehmer aus dem Kreis der Börsemitglieder der Wiener Börse als Wertpapierbörse sowie rund 60 Mitglieder der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse.

### **2.2. Geschäftsführer**

Die CCP.A hat zwei Geschäftsführer, die gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des GmbHG, der EMIR, deren RTS und der sonstigen delegierten Verordnungen, des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung oder einem sonstigen Beschluss der

Generalversammlung oder des Aufsichtsrates ergeben. Dabei halten sie stets die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes ein.

Gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zählt die Umsetzung nationaler und internationaler Richtlinien und Vorgaben, insbesondere von EMIR, deren RTS sowie allen weiteren für die CCP.A anwendbaren Regulierungs- und Aufsichtsbestimmungen zum gemeinsamen Aufgabenbereich der Geschäftsführung, sodass die Geschäftsführer im Zusammenhang mit diesen *Governance Regelungen* stets gemeinsam als Geschäftsführung handeln.

Die Geschäftsführung stellt die Kohärenz der Tätigkeiten der CCP.A mit den festgelegten Zielen und Strategien sicher und ist aktiv am Prozess der Risikosteuerung beteiligt. Dazu stellt sie sicher, dass die von den Clearingtätigkeiten und den damit verbundenen Tätigkeiten ausgehenden Risiken für die CCP.A angemessen behandelt werden. Die Geschäftsführung erarbeitet und errichtet Verfahren für die Compliance und die interne Kontrolle zur Förderung der Ziele der CCP.A, wobei sie sich vergewissert, dass diese Verfahren zur internen Kontrolle regelmäßigen Tests und Prüfungen unterzogen werden. Dabei gewährleistet sie, dass ausreichende Ressourcen für das Risikomanagement und die Compliance zur Verfügung stehen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, einander über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu informieren; mindestens einmal im Monat, bei Bedarf öfters, haben Geschäftsführersitzungen stattzufinden.

## 3. Zuständige Risikomanagement-Einheiten und ihre Aufgabenbereiche

### 3.1. Chief Risk Officer (CRO)

Zur Verwaltung von Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken und sonstigen Risiken einschließlich jener Risiken, die sie infolge wechselseitiger Abhängigkeiten mit anderen Einrichtungen trägt oder für diese darstellt, verfügt die CCP.A mit ihrem CRO über einen soliden Rahmen für das Risikomanagement.

Bei der Festlegung eines soliden Rahmens für das Risikomanagement trägt der CRO dem potenziellen Risiko und den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf die Gesellschaft Rechnung. Die Entwicklung und das Betreiben eines äußerst soliden Risikomanagements ist vorrangiges Ziel der CCP.A.

Der CRO trägt die Verantwortung dafür, dass die Risikomanagementverfahren hinreichend solide und belastbar sind und dem Komplexitätsgrad des Tagesgeschäfts als auch außergewöhnlichen Marktereignissen entsprechen. Dafür bearbeitet der CRO wesentliche Änderungen des Risikomodells, die Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds oder Kunden, die Kriterien für die Zulassung von Clearingmitgliedern und Kunden, das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten oder die Auslagerung von Funktionen.

Der CRO wendet umsichtige Risikomanagementverfahren an, um zu gewährleisten, dass die CCP.A in allen Marktlagen sicher und solide bleibt. Die angemessene Festlegung extremer, aber plausibler Marktbedingungen ist eines der Kernelemente des Risikomanagements. Um den Rahmen für die Risikosteuerung der CCP.A jeweils auf dem neusten Stand halten zu können, werden die extremen, aber plausiblen Marktbedingungen nicht als statisches Konzept definiert, sondern als Bedingungen, die sich im Laufe der Zeit entwickeln und je nach Markt unterschiedlich sein können.

Der CRO gewährleistet, dass detaillierte Vorschriften in Bezug auf die Art der durchzuführenden Stress- und Backtests aufgestellt werden, um das breite Spektrum der Wertpapiergeschäfte abzudecken, die jetzt und in Zukunft gecleart werden, um unterschiedlichen Geschäfts- und Risikomanagementstrategien der CCP.A gerecht zu werden. Mit diesen Maßnahmen soll die CCP.A für künftige Entwicklungen und neue Risiken gerüstet sein und für eine hinreichende Flexibilität sorgen.

Der CRO entwickelt angemessene Instrumente für das Risikomanagement, um alle einschlägigen Risiken steuern und melden zu können. Dazu zählen Instrumente zur Ermittlung und Steuerung von systemischen, marktbezogenen oder anderen wechselseitigen Abhängigkeiten.

Der Rahmen für das Risikomanagement berücksichtigt den laufenden Liquiditätsbedarf, der aus den Beziehungen der CCP.A zu den Clearingteilnehmern erwächst und gegenüber denen die CCP.A ein Liquiditätsrisiko trägt.

### 3.2. Risikokomitee

Den Anforderungen des Art. 28 EMIR entsprechend verfügt die CCP.A über ein eigenes Risikokomitee, welches sich aus den unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern sowie aus Vertretern von Clearingmitgliedern und Kunden der CCP.A zusammensetzt. Das Risikokomitee hat insbesondere eine beratende Funktion.

In *Kapitel 4.3* findet sich eine detaillierte Beschreibung des Risikokomitees, weshalb hier auf dieses Kapitel verwiesen werden kann.

### **3.3. MitarbeiterInnen, die direkt an der Abwicklung beteiligt sind**

Die Aufgaben des täglichen Risikomanagements umfassen die Berechnung der Risikoparameter und Marginanforderungen von Clearingmitgliedern sowie deren zugeordneter Kunden, die Bewertung der Sicherheiten und Verarbeitung von Nachschussforderungen. Diese Aufgaben werden automatisch im Clearingsystem verarbeitet und vom verantwortlichen Operations Team und Backoffice ständig überwacht. Die tägliche Berechnung der CCP.A Liquiditätsanforderung unter normalen und gestressten Bedingungen und die Vorbereitung sämtlicher Berichterstattung (für Clearingmitglieder, CRO und Geschäftsführung) sind ebenfalls Teil der Aufgaben des täglichen Risikomanagements und werden vom Backoffice durchgeführt.

## 4. Relevante Gremien und ihre Entscheidungsbefugnisse

In diesem Kapitel werden die Organe Generalversammlung und Aufsichtsrat beschrieben sowie das Risikokomitee, welches als beratendes Organ des Aufsichtsrates eingerichtet wurde.

### 4.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres sowie immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert und fasst die Beschlüsse, die ihr nach Gesetz, insb. dem GmbHG, oder Gesellschaftsvertrag vorbehalten sind. An den Generalversammlungen nehmen Vertreter der Gesellschafter der OeKB AG und WBAG, die Geschäftsführer sowie bei Bedarf auch Externe (Wirtschaftsprüfer, Notare, udgl.) teil.

Die Geschäftsführung bedarf laut dem Gesellschaftsvertrag der CCP.A der Zustimmung der Generalversammlung für

- **Auslagerungen von Teilbetrieben und MitarbeiterInnen durch die Gesellschaft;**
- **Budgetierung für das jeweils folgende Geschäftsjahr;**
- **Abweichungen vom beschlossenen Budget, sofern diese Ausgaben oder künftige tatsächliche oder latente Verpflichtungen von mehr als EUR 20.000,- im Einzelfall verursachen;**
- **Verfügung über gewerbliche Schutzrechte, Abschluss von Patent-, Lizenz- (soweit es sich nicht um normale Produktlizenzen für Anwender handelt), Know-how- und Kooperationsverträgen;**
- **Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverpflichtungen, die im Einzelfall oder insgesamt EUR 20.000,- übersteigen (nicht erfasst von dieser Bestimmung ist die Tätigkeit der CCP als zentrale Vertragspartei im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb);**
- **Abschluss, Änderung und Beendigung von In-Sich-Geschäften der Geschäftsführer und von Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft einerseits und ihren Gesellschaftern sowie Unternehmen, von welchen bekannt ist, dass an diesen Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind, andererseits, wobei bei börsennotierten Gesellschaften eine Beteiligung bis zu 10% unberücksichtigt bleibt;**
- **die Erteilung und der Widerruf einer Prokura;**

Weiters bedürfen alle Beschlüsse und Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung, die wegen ihrer Bedeutung deren Befassung erforderlich machen, insbesondere Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs hinausgehen und die auf die Lage der Gesellschaft unter technischen, finanziellen oder anderweitigen Aspekten Auswirkungen nach sich ziehen können.

### 4.2. Aufsichtsrat

Die CCP.A hat einen Aufsichtsrat, der sich aus sechs Personen zusammensetzt. Art. 27 EMIR verlangt, dass mindestens ein Drittel und nicht weniger als zwei Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sind, wobei unter unabhängig zu verstehen ist, dass ein solches Mitglied des Aufsichtsrats keine „geschäftliche, familiäre oder sonstige Beziehung unterhält, die zu einem Interessenkonflikt in Bezug auf die CCP.A oder ihre kontrollierenden Aktionäre, ihre Verwaltung oder ihre Clearingmitglieder führt, und das in den vergangenen fünf Jahren vor seiner Mitgliedschaft in dem Organ keine solche Beziehung unterhalten hat“ (Art. 2 Z 28 EMIR). In der CCP.A wurden unter Berücksichtigung des Art. 27 EMIR zwei solche unabhängige Mitglieder mit Beschluss der Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Betreffend den anderen vier Mitglieder des Aufsichtsrats haben die beiden Gesellschafter von ihrem gesellschaftsvertraglich eingeräumten



Entsendungsrecht gemäß § 30c GmbHG Gebrauch gemacht und jeweils zwei Personen in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für

- Investitionen, die einzeln oder in einem Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von EUR 20.000,- übersteigen, soweit sie nicht Teil des jährlichen Budgets der Gesellschaft sind;
- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die den Betrag von EUR 20.000,- im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sowie interne Organisationsänderungen von wesentlicher Bedeutung;
- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- Geschäfte, die die Geschäftsführer mit der Gesellschaft abschließen;
- die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktbedingungen, denen die CCP.A ausgesetzt sein könnte;
- die Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und für den Notfallwiederherstellungsplan.

### 4.3. Risikokomitee

Das Risikokomitee ist gemäß Art. 28 EMIR ein Risikoausschuss sowie gemäß § 30 Abs. 4 GmbHG ein Ausschuss des Aufsichtsrats, bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und als Auskunftspersonen hinzugezogenen Vertretern von Clearingmitgliedern und Kunden. Aufgabe des Risikokomitees ist es, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung zu beraten. Den Vorsitz im Komitee führt ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats. Der Ausschuss ist unmittelbar dem Aufsichtsrat der CCP.A unterstellt, er erteilt seine Empfehlungen allerdings unabhängig und ohne direkte Einflussnahme durch die Geschäftsführung.

Zur Auswahl der Vertreter erstellt die Geschäftsführung ein Risikoranking und lädt die Clearingmitglieder und Kunden mit den höchsten Ergebnissen zur Nominierung eines Vertreters ein. Die Vorschläge werden dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Im Kalenderjahr tagt das Risikokomitee zumindest zwei Mal.

Die Aufgaben, der Mechanismus zur Wahl der Komiteemitglieder, die Beschlussfassung sowie die Funktions- und Arbeitsweise des Risikokomitees werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, über die der Aufsichtsrat beschließt. Die Geschäftsordnung ist öffentlich zugänglich gemacht und auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.ccpa.at](http://www.ccpa.at) abrufbar.

Weder die Geschäftsführung noch der Aufsichtsrat sind verpflichtet, einen Vorschlag des Risikokomitees anzunehmen oder von dem Risikokomitee vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen bzw. Entscheidungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen. Allerdings besteht gemäß Art 28 Abs. 5 EMIR eine Meldepflicht des Aufsichtsrats an die zuständige Behörde, wenn Beschlüsse des Aufsichtsrats nicht den Empfehlungen des Risikokomitees folgen.

Das Risikokomitee befasst sich insbesondere mit Themen, die wesentliche Änderungen des Risikomodells der CCP.A betreffen. Dazu zählen Änderungen des Verfahrens bei Ausfall eines Clearingmitglieds, Änderungen der Kriterien für die Zulassung für Clearingmitglieder und Kunden, das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten, die Auslagerung von Funktionen durch die CCP.A, die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktbedingungen, denen die CCP.A ausgesetzt sein könnte, der Liquiditätsplan und über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der CCP.A auswirken können.

Das Risikokomitee bespricht Themen wie wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der CCP.A verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements. Ebenso unterliegen wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der CCP.A zur Prüfung der Struktur und Angemessenheit ihrer Marginberechnung, dem Ausfallfonds und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel der Befassung im Risikokomitee. Nicht zuletzt berät das Risikokomitee auch über die zur Validierung der Modelle der CCP.A verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind.

## 5. Interne Kontrollmechanismen

Die Interne Revision ist als Teil einer angemessenen internen Kontrolle gemäß Art. 4 Abs. 7 RTS eine der Geschäftsführung der CCP.A organisatorisch und disziplinar direkt unterstellte Kontrolleinrichtung. Verfügungen betreffend der Internen Revision werden von der Geschäftsführung der CCP.A gemeinsam getroffen. Die Interne Revision führt für den gesamten Bereich der CCP.A die laufende und umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und Betriebes durch.

Der Prüfungstätigkeiten der Internen Revision sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die jeweils von der Geschäftsführung akkordierten und genehmigten Prüfpläne zu Grunde zu legen. Die Prüfungspläne haben derart gestaltet zu sein, dass alle Geschäftsbereiche der CCP.A in einem Zeitraum von drei Jahren jeweils zumindest einmal geprüft werden. Über diesen Rahmen hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind von der Geschäftsführung gemeinsam anzuordnen.

Die Interne Revision ist jedoch dadurch nicht ihrer Verantwortung bezüglich einer umfassenden, sinnvollen Prüfung entbunden, so dass die Prüfungstätigkeit bei Vorliegen dringender Gründe aus eigener EntschlieÙung über den im Jahresplan vorgegebenen Rahmen hinaus zu erstrecken ist. Über derartige wesentliche Prüfungen ist ebenfalls der Geschäftsführung zu berichten.

Der Internen Revision stehen umfassende und uneingeschränkte Auskunfts-, Vorlage-, Einsichts- und Prüfrechte zu. Ferner können sie sich jederzeit um Auskünfte und Unterstützung an die Geschäftsführung und die MitarbeiterInnen der CCP.A wenden.

Eine detaillierte Beschreibung der Berichte der Internen Revision findet sich in *Kapitel 8.3*.

## 6. Compliance

### 6.1. Compliance in der CCP.A

Der Begriff Compliance steht für Handeln im Einklang mit geltendem Recht, internen Richtlinien und ethischen Grundsätzen. In diesem Sinne bezweckt dieses Kapitel als innerbetriebliche Vorschrift die Umsetzung von relevanten rechtlichen Bestimmungen für die CCP.A. Compliance in der CCP.A ist eine umfassende Aufgabe in Bezug auf alle Bereiche und Prozesse im Unternehmen, es gibt keine Beschränkungen auf einzelne Sparten oder Geschäftsbereiche. Alle Leitungs- und Mitarbeitererebenen, sowie alle Rechtsvorschriften, die auf die CCP.A Anwendung finden, werden dabei berücksichtigt.

Rechtsverletzungen sind heutzutage aufgrund der wirtschaftlichen Folgen zum operationellen Risiko geworden; umso wichtiger ist es, Compliance als unternehmensweite Organisationsanforderung zu begreifen. Die Compliance Funktion der CCP.A unterstützt dabei alle Bemühungen zur Erreichung eines rechtskonformen Verhaltens von Organmitgliedern, Führungskräften und MitarbeiterInnen und stellt ein wichtiges Element zur Kontrolle dar. Die Compliance der CCP.A wirkt darauf hin, dass sich das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu einem rechtmäßigen Verhalten bekennt, die Transparenz von Risiken erhöht, das Vertrauen der Geschäftspartner sichert und für eine solide Darstellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt sorgt.

Die Grundsätze und Verfahren der CCP.A sind darauf ausgelegt, jedes Risiko einer etwaigen Missachtung der insbesondere durch die EMIR-Verordnung und der dazugehörigen RTS auferlegten Pflichten durch die CCP.A und ihre MitarbeiterInnen sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken. Solche Risiken sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und es soll den zuständigen Behörden ermöglicht werden, ihre Befugnisse im Rahmen dieser Verordnungen wirksam auszuüben.

Die CCP.A ermittelt und analysiert mindestens einmal jährlich, wie solide ihre Regelungen, Verfahren und vertraglichen Vereinbarungen sind. Bei Bedarf werden für den Zweck dieser Analyse unabhängige Rechtsgutachten eingeholt. Bei der Erarbeitung ihrer Regelungen, Verfahren und vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt die CCP.A die einschlägigen Regulierungsgrundsätze, Branchenstandards (Best Practices) und Marktusancen. Die CCP.A ermittelt und analysiert potenzielle Normenkollisionen und erarbeitet Regelungen und Verfahren, um die in solchen Fällen entstehenden rechtlichen Risiken zu verringern, auch hier werden bei Bedarf unabhängige Rechtsgutachten eingeholt. Bei der jährlichen Analyse legt die CCP.A fest, ob Änderungen ihrer Regelungen und Verfahren notwendig sind.

Gut funktionierende und stabile Finanzmärkte basieren besonders auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Ein solides Verhältnis zwischen Clearingmitgliedern, deren Kunden, CCP.A und deren MitarbeiterInnen ist unumgänglich. Die CCP.A hat sich zum Ziel gesetzt einen unzulässigen Umgang mit (noch) nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die anlage- bzw. preisrelevant sind, sowie Marktmissbrauch im Allgemeinen und Interessenkonflikte zu verhindern, Verstöße aufzudecken und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen, die bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Effektives Compliance Management schützt die Clearingmitglieder und deren Kunden, die CCP.A selbst und deren MitarbeiterInnen vor unbewussten Verstößen gegen geltende Gesetze, regulatorische Vorschriften und innerbetriebliche Regelwerke. Dadurch wird auch das Reputationsrisiko minimiert und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes gefördert.

Kernstück einer wirksamen Compliance Organisation ist die Optimierung der Compliance Tätigkeiten sowie die regelmäßige Überwachung und Messung der erreichten Qualität, damit eine kontinuierliche Verbesserung geschaffen werden kann. Themen der Überwachung sind insbesondere die Erfüllung der Compliance Pflichten, die Aktualität der internen Regelungen, die Fortschritte bei dem Erreichen

der Compliance Ziele sowie die Übereinstimmung der erbrachten Dienstleistung und damit einhergehenden Prozesse der CCP.A mit zwingendem Recht.

Im Rahmen des Überwachungsprozesses wird dafür gesorgt, dass der Informationsstand zur Beurteilung der Aktivitäten vollständig ist und alle verfügbaren Informationsquellen genützt werden. Dazu gehören MitarbeiterInnen, Clearingmitglieder und Kunden und grundsätzlich alle internen Datenbestände der CCP.A. Dazu sollen auch die Inhalte aus den Compliance Berichten und den Compliance Schulungen einfließen. Für eine sinnvolle Nutzung der gesammelten Informationen wird eine strukturierte Ablage eingesetzt.

Um die permanente Wirksamkeit der Compliance zu gewährleisten, gibt es ein klares Bekenntnis zu Compliance nach innen und nach außen, es werden angemessene Ressourcen für die Umsetzung von Compliance Management Systemen bereitgehalten und notwendige Mittel für effiziente Weiterbildungen investiert.

Für die CCP.A ist Compliance somit ein Gesamtkonzept der Organisation, dessen Ziel es ist, ein von Fairness, Solidarität und Vertrauen getragenes Verhältnis der Informationsasymmetrie zwischen den Clearingmitgliedern und Kunden, der CCP.A und den MitarbeiterInnen zu erreichen, Interessenkonflikte zu bewältigen und die Einhaltung geltender Gesetze und sonstiger relevanter Regelungen sicherzustellen. Die Compliance Funktion der CCP.A überwacht das ordnungsgemäße Verhalten der MitarbeiterInnen und der Geschäftsführung, stellt allfällige Regelverstöße fest und schafft Abhilfe. Sie trägt Sorge dafür, dass interne Richtlinien, Verfahren und Organisationsvorschriften entwickelt werden, sowie für die Schulungen der MitarbeiterInnen und steht bei Zweifelsfällen für Auskünfte bereit.

## **6.2. Chief Compliance Officer (CCO)**

Die CCP.A hat eine permanente, wirksame und von anderen Funktionen der CCP.A unabhängig arbeitende Compliance Funktion eingerichtet und hält diese aufrecht. Es ist gewährleistet, dass die Compliance Funktion über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für sie relevanten Informationen und Daten Zugang hat. Bei der Einrichtung ihrer Compliance Funktion trägt die CCP.A der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Natur und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der RTS überwacht und bewertet der CCO regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeführten Vorkehrungen sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Compliance-Mängel seitens der CCP.A ergriffen wurden und verwaltet und berät bei den von der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat festgelegten Grundsätzen und Verfahren für die Compliance.

Ebenso steht der CCO den für die Dienstleistungen und Tätigkeiten der CCP.A verantwortlich zeichnenden Personen bei der Einhaltung der für die CCP.A relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorschriften von EMIR und RTS, beratend und unterstützend zur Verfügung.

Der CCO erstattet regelmäßig, zumindest jährlich, einen Bericht an den Aufsichtsrat über die Einhaltung der anwendbaren Verordnungen durch die CCP.A und ihre MitarbeiterInnen und legt ein wirksames Verfahren für ein Vorgehen bei Compliance Mängeln fest. Er gewährleistet, dass die in die Compliance Funktion eingebundenen Personen nicht in Dienstleistungen oder Tätigkeiten einbezogen werden, die sie überwachen, und dass Interessenkonflikte dieser Personen ordnungsgemäß ermittelt und ausgeräumt werden.

Der CCO ist nicht nur aufklärend und schulend tätig, sondern auch Anlaufstelle für die operativen Abteilungen bei der Klärung von Zweifelsfragen.

Der CCO informiert neben dem Aufsichtsrat auch regelmäßig die Geschäftsführung im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Compliance Aktivitäten im Unternehmen und über Compliance-relevante Themen aus dem Unternehmensumfeld. Der CCO ist zentraler Berater der Geschäftsführung in allen Fragen, welche die Compliance betreffen.

In Abstimmung mit der Geschäftsführung übernimmt der CCO die methodische Konzeption des Compliance Management Systems, wobei die zentrale Aufgabe die Sicherstellung angemessener Information innerhalb des Gesamtunternehmens ist. Alle MitarbeiterInnen verfügen über einen vertraulichen Informationskanal zum CCO. Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und unternehmensinternen Vorgaben ist nicht alleinige Aufgabe des CCO, sondern obliegt allen Verantwortlichen im Unternehmen. Dem CCO kommt die Aufgabe zu, durch gezielte Maßnahmen die Wirksamkeit der Überwachung und die Verlässlichkeit der Einhaltung der Vorgaben zu verbessern.

### 6.3. Compliance-Modell

Säule „Identifizierung“: Die Gesellschaft identifiziert jene Normen, die aufgrund einer Risikoanalyse hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Gesellschaft relevant sind. Dabei handelt es sich im Besonderen um Bestimmungen des GmbHG, dem BörseG 2018, dem ZGVG sowie EMIR und den zugehörigen RTS. Der Detaillierungsgrad des Compliance Managements ergibt sich aus den Ergebnissen der Risikoanalyse.

Säule „Kommunikation“: Die Geschäftsleitung bekennt sich klar zu effektiver Compliance und zur Wertorientierung. Die Unternehmensziele und Compliance Regelungen sind allen MitarbeiterInnen bekannt. In regelmäßigen Abständen (zumindest jährlich) werden zu diesem Zweck Compliance Schulungen vom CCO durchgeführt.

Säule „Kontrolle“: Die Kontrollen sind in die bestehenden Prozesse, Systeme und Tagesabläufe integriert. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Evaluierung des Aufbaus und der Effektivität der Kontrollen. Die Kontrollintensität orientiert sich an den identifizierten Risiken. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Kontrollen sind klar definiert und werden allen MitarbeiterInnen kommuniziert.

Säule „Berichterstattung“: Die MitarbeiterInnen im Unternehmen werden über alle für sie relevanten Compliance Verstöße unterrichtet. Sämtliche Compliance Informationen sind an einer Stelle zentral verfügbar. Es ist festgelegt, wie und an wen Compliance Verstöße berichtet werden.

Säule „Verbesserung“: Die Bewertung des Compliance Modells wird durch kompetente und unabhängige Personen durchgeführt. Der CCO koordiniert die Verbesserungsvorschläge. Die Verantwortung für die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen ist klar definiert und wird nachverfolgt.

## 7. Vertraulichkeit

Die gesamte CCP.A ist im Hinblick auf die Zugriffsberechtigungen auf Daten in drei Vertraulichkeitsbereiche unterteilt: die Geschäftsführungsunterlagen, vertrauliche Compliance-Unterlagen sowie ein allgemein zugänglicher Bereich.

### ▪ Geschäftsführer

Die Geschäftsführer und Prokuristen sind zur Geheimhaltung aller im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten und Vorgänge, insbesondere aber aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt gegenüber jedermann und reicht unbegrenzt auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus. Über die im Rahmen der Tätigkeit zu beachtenden Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) und das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen gemäß Art. 7, 8, 9, 10 und 14 MAR sowie §§ 154 und 163 BörseG 2018 sind die Geschäftsführer und Prokuristen belehrt worden und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

### ▪ MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen der CCP.A sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die ihnen erteilten diesbezüglichen Anordnungen genau zu befolgen. Alle MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Geheimhaltung aller ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen. Sie sind verpflichtet, während der Dauer des Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung uneingeschränktes Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu bewahren.

Detaillierte Vorgaben sowie Verhaltensweisen für MitarbeiterInnen der CCP.A finden sich in der *Compliance Policy* sowie im *Code of Conduct* der CCP.A.

### ▪ Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften nach außen hin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ende ihrer Funktion bestehen.

### ▪ Risikokomitee

Sofern in der Geschäftsordnung des Risikokomitees nicht ausdrücklich vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze gefordert, ist jedes Komiteemitglied gemäß Art. 28 Abs. 4 EMIR verpflichtet, uneingeschränktes Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle sonstigen im Zuge der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Risikokomitee. Diese Verpflichtung wird insbesondere mit Rücksicht auf § 15 DSGVO sowie §§ 154 ff BörseG 2018 auferlegt und wird den Risikokomiteemitgliedern überdies in Form einer Vertraulichkeitsvereinbarung überbunden.

Jedes Komiteemitglied ist verpflichtet, Vertraulichkeit hinsichtlich aller Aspekte des Risikokomitees, insbesondere aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse zu wahren und keine der erlangten Informationen zum eigenen Nutzen, dem Nutzen eines seiner verbundener Unternehmen oder eines anderen Dritten zu verwenden. Jedes Komiteemitglied ist verpflichtet, alle Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und dementsprechend keinem Dritten Zugang zu den Informationen zu gewähren. Der Begriff "Informationen" ist dabei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliche schriftlich, mündlich und/oder auf Datenträgern zugänglich gemachten

Informationen sowie Informationen und/oder Daten über Partnern, Produkte, Projekte, Strategien, Preise und Dienstleistungen.

Die Komiteemitglieder verpflichten sich, die jeweils erhaltenen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden und sie ausschließlich im Rahmen der bevorstehenden Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit im Risikokomitee zu verwenden.



## 8. Berichtslinien

Dieser Abschnitt beschreibt die Berichterstattung innerhalb der CCP.A. Es werden die Berichtspflichten der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung, die Berichte vom Chief (Risk, Compliance, Technology) Officer und der Internen Revision, das Zusammenspiel der Berichte rund um das Risikokomitee und der Umgang mit Interessenskonflikten definiert. Die Berichtslinien für die Bereiche Risikomanagement, Compliance und Interne Revision sind klar definiert und von den Berichtslinien in anderen Tätigkeitsbereichen der CCP.A getrennt.

### 8.1. Berichte der Geschäftsführung

Die CCP.A verfügt über klare und direkte Berichtslinien zwischen dem Aufsichtsrat, der Generalversammlung und der Geschäftsführung, um zu gewährleisten, dass die Geschäftsführung für ihre Tätigkeit berichtspflichtig ist. Diese Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung angeführt, wobei die Geschäftsführung verpflichtet ist, in regelmäßigen Abständen an die Generalversammlung und an den Aufsichtsrat zu berichten. In dringenden Angelegenheiten, auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung, und wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, erfolgen diese Berichte ohne Aufschub.

#### 8.1.1. Berichte der Geschäftsführung an die Generalversammlung

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags und Punkt IV der Geschäftsordnung der Geschäftsführer stellen die Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss auf sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung und legen diese der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Daneben sind die Geschäftsführer verpflichtet, aus wichtigem Anlass, insbesondere wenn der Gesellschaft Schaden droht, den Gesellschaftern unverzüglich einen Sonderbericht zu erstatten und eine Generalversammlung einzuberufen. Die Sonderberichte können schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Auch auf Verlangen einzelner Gesellschafter haben die Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern unverzüglich einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.

Die Geschäftsführer bringen der Generalversammlung im Rahmen der Berichterstattung alle Vorkommnisse zur Kenntnis, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können.

#### 8.1.2. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat

Gemäß Punkt VI der Geschäftsordnung der Geschäftsführung berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens und hat die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Vorscheubericht). Die Geschäftsführer haben außerdem dem Aufsichtsrat vier Mal jährlich in jedem Quartal einen schriftlichen Quartalsbericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu geben.

Daneben sind die Geschäftsführer verpflichtet, aus wichtigem Anlass, insbesondere wenn der Gesellschaft Schaden droht, dem Aufsichtsrat unverzüglich einen Sonderbericht schriftlich oder mündlich zu erstatten. Auch auf Verlangen des Aufsichtsrats haben die Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat im Rahmen der Berichterstattung alle Vorkommnisse zur Kenntnis zu bringen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können.

## **8.2. Berichte der Chief (Risk, Technology, Compliance) Officers**

Um zu gewährleisten, dass die Personalausstattung der CCP.A für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen ausreichend ist, dass die CCP.A für die Ausübung ihrer Tätigkeiten berichtspflichtig ist und dass den zuständigen Behörden ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, verfügt die Gesellschaft über einen CRO, einen CCO und einen CTO. Diese Funktionen werden gemäß Art. 3 Abs. 3 RTS von unterschiedlichen Einzelpersonen ausgeübt, die ausschließlich mit der Ausübung dieser Funktion betraut sind.

### **8.2.1. Chief Technology Officer (CTO)**

Der CTO wird als Stabsstelle geführt und untersteht der Geschäftsführung der CCP.A. Nachdem der Betrieb der Clearingsysteme und die IT-Dienstleistungen der CCP.A an die Dienstleister CC&G, OeKB AG und WBAG ausgelagert wurden, ist der CTO für die Anforderungsdefinition an die Dienstleister und deren Überwachung verantwortlich. Der CTO erstattet regelmäßig Bericht an die Geschäftsführung. Dabei sollen insbesondere jegliche Änderungen im Zusammenhang mit der Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebes, Release- und Changemanagement-Prozesse sowie die erbrachten Services der Dienstleister berichtet werden. Auf eigenes Verlangen bzw. auf Verlangen des Aufsichtsrats, kann bzw. hat der CTO darüber hinaus direkt an den Aufsichtsrat zu berichten.

### **8.2.2. Chief Risk Officer (CRO)**

Der CRO erstattet regelmäßig Bericht an die Geschäftsführung. Darüber hinaus berichtet der CRO in allen Risikobelangen direkt dem Risikokomitee und indirekt - über die unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die jeweils die Funktionen des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Risikokomitees wahrnehmen – dem Aufsichtsrat der CCP.A. Auf eigenes Verlangen bzw. auf Verlangen des Risikokomitees oder des Aufsichtsrats, kann bzw. hat der CRO darüber hinaus direkt an den Aufsichtsrat zu berichten.

### **8.2.3. Chief Compliance Officer (CCO)**

Der CCO untersteht in seiner Funktion dem Aufsichtsrat. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung sowie die Officer oder andere MitarbeiterInnen bezüglich Compliance-relevanten Themen innerhalb der CCP.A. Zusätzlich hat der CCO regelmäßig, aber zumindest einmal jährlich, einen schriftlichen Compliance Bericht zu erstellen und dem Aufsichtsrat mündlich zu präsentieren. Darin ist insbesondere über die Einhaltung von EMIR und der RTS durch die CCP.A und ihre MitarbeiterInnen zu berichten. Auf eigenes Verlangen bzw. auf Verlangen des Aufsichtsrats, kann bzw. hat der CCO darüber hinaus direkt an den Aufsichtsrat zu berichten.

## **8.3. Berichte der Internen Revision**

Die Interne Revision ist von den anderen Funktionen und Tätigkeiten der CCP unabhängig und getrennt und ist eine der Geschäftsführung der CCP.A organisatorisch und disziplinar direkt unterstellte Kontrolleinrichtung. Verfügungen betreffend der Internen Revision werden von der Geschäftsführung der CCP.A gemeinsam getroffen.

Die Interne Revision berichtet direkt der Geschäftsführung der CCP.A und zwar üblicherweise in schriftlicher Form, in besonderen Fällen kann jedoch auch mündlich berichtet werden. Sie ist von der Geschäftsführung hinreichend unabhängig und berichtet direkt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der CCP.A.

Es ist auf (mindestens) jährlicher Basis an die Geschäftsführung über die durchgeführten Prüfungen sowie in komprimierter Form über die daraus resultierenden Feststellungen und Empfehlungen in schriftlicher Form zu berichten.

Prüfungsfeststellungen, insbesondere solche kritischer Natur, sind grundsätzlich mit den verantwortlichen MitarbeiterInnen zu erörtern, um diesen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind in den Prüfungsbericht aufzunehmen und besonders hervorzuheben.

Die Geschäftsführung beschließt Maßnahmen, die aufgrund festgestellter Beanstandungen eventuell zu treffen sind. Der/die jeweils zuständige MitarbeiterIn hat die Interne Revision über hinsichtlich solcher Beanstandungen getroffene Maßnahmen zu informieren. Hierzu wurde eine Empfehlungsdatenbank geschaffen, um eine transparente Übersicht hierüber zu geben. Die Interne Revision hat die Erledigung von Beanstandungen zu beobachten und darüber zu berichten.

Für die Erfüllung der Aufgaben ist der Prüfungsleiter der Internen Revision verantwortlich. Er ist in allen Prüfungsangelegenheiten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gegenüber der Geschäftsführung weisungsgebunden.

Der Prüfungsleiter der Internen Revision ist über Änderungen der Ablauforganisation, Neueinführung bzw. Änderung von Dienst- und Arbeitsanweisungen zu informieren.

#### **8.4. Berichte betreffend die Tätigkeit des Risikokomitees**

Der Aufsichtsrat ist jederzeit über die Tätigkeit des Risikokomitees, einschließlich der Tätigkeit des Risikokomitees für die Geschäftsführung, zu informieren. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an Sitzungen des Risikokomitees ohne Stimmrecht teilzunehmen und über die Aktivitäten und Beschlüsse des Risikokomitees informiert zu werden.

Die Geschäftsführung informiert nach Kenntnisnahme die zuständigen Aufsichtsbehörden über Entscheidungen, bei denen der Aufsichtsrat nicht dem Rat des Risikokomitees in Bezug auf die EMIR-Angelegenheiten gefolgt ist.

## 9. Durchführung unabhängiger Prüfungen

Da es sich bei CCP.A um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB handelt, unterliegt sie gemäß § 268 Abs. 1 UGB grundsätzlich keiner Pflicht zur Abschlussprüfung. Aufgrund des durchverrechneten Umsatzes der Gesellschaft, ihrer Stellung als wesentliche Infrastruktur am österreichischen Kapitalmarkt und der Struktur der Gesellschafter wird jedoch eine freiwillige Abschlussprüfung durchgeführt.

Wo es Bestimmungen von EMIR erfordern, werden unabhängige Prüfungen durchgeführt.

Die CCP.A ermittelt und analysiert, wie solide ihre Regelungen, Verfahren und vertraglichen Vereinbarungen sind. Die CCP.A ermittelt und analysiert potenzielle Normenkollisionen und erarbeitet Regelungen und Verfahren, um die in solchen Fällen entstehenden rechtlichen Risiken zu verringern. Bei Bedarf holt sie für den Zweck dieser Analyse unabhängige Rechtsgutachten ein.

Die Vergütungspolitik unterliegt einer jährlichen unabhängigen Prüfung. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

Die informationstechnischen Systeme und der Rahmen für die Informationssicherheit werden mindestens jährlich überprüft. Hierbei wird eine unabhängige Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Aufsichtsrat mitgeteilt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

Die Clearingtätigkeiten, Risikomanagementprozesse, Mechanismen der internen Kontrolle und die Rechnungslegung der CCP.A werden einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Die unabhängigen Prüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Die Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und der Notfallwiederherstellungsplan unterliegen unabhängigen Prüfungen, die dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Die Aktualisierungen der Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und des Notfallwiederherstellungsplans tragen den Testergebnissen und den im Rahmen unabhängiger Prüfungen, sonstiger Prüfungen und Prüfungen der zuständigen Behörden ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung.

Die CCP.A führt eine umfassende Validierung ihrer Modelle, Methoden und des Rahmens für die Steuerung des Liquiditätsrisikos durch, um ihre Risiken zu quantifizieren, zu aggregieren und zu steuern. Alle wesentlichen Änderungen oder Anpassungen ihrer Modelle, der Methoden und des Rahmens für die Steuerung des Liquiditätsrisikos unterliegen angemessenen Steuerungsmechanismen, die auch die Konsultation des Risikoausschusses vorsehen, und werden vor der Anwendung von einer qualifizierten und unabhängigen Stelle validiert.

Der Validierungsprozess wird dokumentiert und spezifiziert mindestens die Grundsätze zur Prüfung der Methoden der CCP.A im Zusammenhang mit den Einschusszahlungen, Ausfallfonds und sonstigen Finanzmitteln und des Rahmens für die Berechnung der liquiden Finanzmittel. Alle wesentlichen Änderungen oder Anpassungen derartiger Grundsätze unterliegen angemessenen Steuerungsmechanismen, die auch die Konsultation des Risikoausschusses vorsehen, und werden vor der Anwendung von einer qualifizierten und unabhängigen Stelle validiert.

## 10. Veröffentlichungspflichten

Die CCP.A macht Verstöße gegen die in Art. 37 Abs. 1 EMIR genannten Kriterien öffentlich bekannt, es sei denn, die zuständige Behörde gelangt nach Anhörung der ESMA zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte darstellt oder das Vertrauen in die Märkte maßgeblich verringert oder die Finanzmärkte erheblich gefährdet oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führt.

Die CCP.A veröffentlicht die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von ihnen angebotenen Kontentrennung verbunden sind, und bietet diese Dienste zu handelsüblichen Bedingungen an.

Die CCP.A veröffentlicht Hauptaspekte zu ihrem Risikomanagementmodell und die bei der Durchführung des Stresstests zugrunde liegenden Annahmen.

Des Weiteren veröffentlicht sie die allgemeinen Grundsätze, die ihren Modellen und Methoden zugrunde liegen, und Informationen über die Art der durchgeführten Tests mit einer auf oberster Ebene erstellten Zusammenfassung der Testergebnisse und aller ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Die CCP.A veröffentlicht die Schlüsselaspekte ihrer Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds oder Kunden, einschließlich der Umstände, unter welchen Maßnahmen ergriffen werden dürfen; Angaben, wer diese Maßnahmen ergreifen darf sowie der Umfang der möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen, auch in Bezug auf eigene Positionen, Mittel und Vermögenswerte und die der Clearingmitglieder und Kunden. Ebenfalls veröffentlicht sie die Verfahren hinsichtlich der Verpflichtungen der CCP.A gegenüber nicht ausfallenden Clearingmitgliedern und Kunden.

Folgende Informationen stellt die CCP.A unentgeltlich öffentlich zur Verfügung:

1. Informationen über ihre Regelungen zur Unternehmensführung, auch in Bezug auf ihre Organisationsstruktur und die wichtigsten Ziele und Strategien; die Hauptelemente der Vergütungspolitik sowie wesentliche Finanzinformationen, einschließlich der aktuellen geprüften Abschlüsse;
2. Informationen über ihre Regelungen, auch in Bezug auf Verfahren bei Ausfall; einschlägige Informationen über die Fortführung des Geschäftsbetriebs; Informationen über die Systeme, Techniken und Leistungen des Risikomanagements der CCP.A; alle einschlägigen Informationen über ihren Aufbau und ihre Tätigkeiten sowie über die Rechte und Pflichten der Clearingmitglieder und Kunden, die diese in die Lage versetzen müssen, die mit der Nutzung der Dienstleistungen der CCP verbundenen Risiken und Kosten vollständig zu erfassen; die derzeitigen Clearingdienstleistungen der CCP, einschließlich Einzelheiten zu den jeweils eingeschlossenen Leistungen; die Systeme, Techniken und Leistungen des Risikomanagements, einschließlich Informationen über Finanzmittel, Anlagepolitik, Quellen für Preisdaten und die Modelle zur Berechnung der Einschusszahlungen; sowie das anwendbare Recht und die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Zugang zur CCP.A; den Kontrakten, deren Clearing die CCP übernimmt; der Verwendung von Sicherheiten und in Ausfallfonds eingezahlten Beiträgen, einschließlich der Liquidierung von Positionen und Sicherheiten und dem Grad, zu dem Sicherheiten bei Ansprüchen Dritter geschützt sind;
3. Informationen über anerkannte Sicherheiten und anwendbare Abschlüsse;
4. ein aktuelles Verzeichnis aller Clearingmitglieder und Kunden sowie die Kriterien für die Zulassung, die Aussetzung und die Beendigung der Mitgliedschaft.

Stimmen die zuständige Behörde und die CCP.A darin überein, dass bestimmte Informationen Geschäftsgeheimnisse oder die Sicherheit und Stabilität der CCP.A gefährden, so kann die CCP

beschließen, die Informationen in einer Weise offenzulegen, die diese Risiken verhindert oder verringert, oder derartige Informationen nicht offenzulegen.

Die CCP.A legt Informationen über wesentliche Änderungen ihrer Regelungen zur Unternehmensführung, ihrer Ziele, Strategien, wesentlichen Grundsätze sowie Änderungen ihrer anwendbaren Regelungen und Verfahren unentgeltlich offen.

Die von der CCP.A offenzulegenden Informationen sind auf der Website unter [www.ccpa.at](http://www.ccpa.at) abrufbar.

Die CCP.A macht die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Preise und Entgelte öffentlich bekannt (vgl. *Gebührenordnung*). Sie legt die Preise und Entgelte für jede separat erbrachte Dienstleistung und Aufgabe offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung entsprechender Nachlässe. Sie ermöglicht ihren Clearingmitgliedern und gegebenenfalls deren Kunden einen separaten Zugang zu den erbrachten spezifischen Dienstleistungen.

Die CCP.A unterliegt umfangreichen Meldeverpflichtungen sowohl gegenüber nationalen Behörden, als auch gegenüber der European Securities Markets Authority (ESMA). Darüber hinaus sind zahlreiche Veröffentlichungspflichten durch die CCP.A zu erfüllen.